

Bekanntmachung.

Ergänzung des § 74 Abs. 4 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917
(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 166).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1918 beschlossen, dem § 74 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz als dritten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die Entscheidung den auf Grund des § 7 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 eingelegten Stellen übertragen.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meusel.

2. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Rechnungsjahr 1918 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint in der ersten Hälfte des August 1918 im Verlage der Buchhandlung Carl Heymanns Verlag zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 9 *M* geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 12 *M* zu beziehen.

3. Konsulatwesen.

Von dem kaiserlichen Konsul in Gottenburg ist der Kaufmann Hugo Carlberg zum Konsularagenten in Warberg bestellt worden.